Stadtgemeinde Ferlach Kirchgasse 5, 9170 Ferlach



Datum: 10.12.2020 Seite: **1** von **2** Zahl: FV 902-3/20/Ru.

Voranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 10.12.2020, Zl. FV 902-3/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: Aufwendungen:	€ €	15.837.500 16.605.600	
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0 0	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 768.100	

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	14.520.400
Auszahlungen:	€	14.574.300

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 53.900

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

1.1. Innerhalb eines Abschnittes sind folgende Voranschlagsstellen untereinander deckungsfähig:

0420 mit 4000,	640 mit 642
4000 mit 401,	700 mit 701,
453 mit 455,	727 mit 728 mit 729,
456 mit 457 mit 459	800 mit 808,
jene der Postenklasse 5,	810 mit 813,
	824 mit 825

- 1.2. Folgende Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind, sind innerhalb des gesamten ordentlichen Voranschlages deckungsfähig:
- a) die Leistungen für Personal (Postenklasse 5) mit Ausnahme jener der Teilabschnitte 7700 u.7710, 8500, 8510, 8520 und 8200 (Gebührenhaushalte),
- b) die Leistungen des Wirtschaftshofes (Post 72019 und 72029), mit Ausnahme jener der Teilabschnitte 77 u-77, 850, 851 und 852 (Gebührenhaushalte),

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 2.719.733

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(BR RgR Ingo Appé)